

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 14 (1863)

Heft: 2

Artikel: Bruchstücke aus dem im Jahre 1787 von Kaiser Joseph II. für die Grafschaft Throl erlassenen allgemeinen Unterricht über das deutsche Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3) Asphaltröhren-Fabrik von Seeger und Müller in Stuttgart oder
J. L. Bahmeier in Eßlingen a. Neckar.

Asphaltröhren mit Muffen-Verbindung von Asphalt:

1 Zoll Lichtweite	10	×	=	36	Rp. ab Stuttgart oder Eßlingen.
1 1/2 "	"	12	×	=	43 "
2 "	"	14	×	=	50 "
2 1/2 "	"	18	×	=	64 "

Zu weiteren Angaben und Aufschlüssen in Sache erklärt sich auf
frankirte Anfragen bereit

J. Coaz, Kts.-Forstinspektor in Chur.

Bruchstücke

aus dem im Jahre 1787 von Kaiser Joseph II. für die Grafschaft
Tyrol erlassenen allgemeinen

Unterricht über das deutsche Schulwesen.

(Den freien Bündnern des 19. Jahrhunderts zur Beherzigung
empfohlen.)

Motto: Ich denk so manchmal hin und her,
's giebt keinen zweiten Joseph mehr!

„Nachdem Seine Majestät um das hierländische deutsche Schulwesen im
Verhältnisse mit den übrigen k. k. Erbländern zur Vollkommenheit zu bringen,
für jeden Kreisbezirk einen besondern Kreis-Kommissär mit Rang und Gehalt
eines Kreis-Adjunkten allergnädigst zu bestimmen, auch bereits sechs Kreis-Kom-
missäre für das Land Tyrol zu ernennen geruht haben, so werden in Beziehung
auf die besondern Theile dieses so wichtigen und Seiner Majestät wegen des
allgemeinen Besten so sehr am Herzen liegenden Geschäftes des öffentlichen Un-
terrichtes folgende Maßregeln kund gemacht; auf daß alle Obrigkeiten, Seelsorger,
Gemeindevorsteher und Lehrer sich darnach genau zu benehmen wissen, und durch
derer Erfüllung auf solche Art mitwirken, die den höchsten Gefinnungen ent-
sprechen mag.

Schulpflichtigkeit.

Es sollen alle Kinder, Knaben und Mädchen, bemittelte und arme vom
6. inkl. bis in das 12. Jahr in die Schule gehen.

Ueber die Anzahl dieser Kinder soll bei jeder Pfarre und Filial-Schule
eine genaue Beschreibung, welche mit dem Pfarrbuche gleichlautend ist, geführt
werden.

In der Beschreibung müssen die Jahre, durch welche ein Schüler in die
Schule gehet, mit der Jahrzahl angemerkt werden, damit man sehe, daß die
Kinder ihre vorgeschriebenen Schuljahre aushalten.

Bildung der Schulgemeinden.

In jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, folglich wo ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Schule sein. Auch in jenen Orten, wo kein Seelsorger ist, sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinsschule (Trivialschule) errichtet werden.

Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse &c. den Zugang der Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können: so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, wie solchem Falle auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung für eine besondere Schule angetragen werden.

Maximum der Schülerzahl.

Die Anzahl der Schulfähigen für einen Schulmeister soll sich höchstens auf 100, für Schulmeister und Gehülfen aber auf 160 belaufen; stiege sie auf 200 Kinder, so sollen zwei Schulmeister angestellt werden, wo dann in dem Falle, daß ein Gehülf oder Schulmeister abgeht, vom Kreis-Kommissariat darau anzutragen ist.

Beschaffenheit der Schullokale u. s. w.

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Drittheile faßt.

Wo der größern Anzahl wegen Gehülfen, oder mehrere Schullehrer sind, (welches meistens größere Städte und Märkte treffen wird), sollen verhältnißmäßig eben so viele Schulstuben sein.

Die Zimmer sollen Licht, und zum Heizen im Winter mit einem Ofen versehen sein, den finstern soll Licht verschaffet werden.

Das Schulzimmer soll mit Bänken, die zum Sitzen nicht zu enge sind, und alle oben breite Läden zum Schreiben haben, versehen sein.

Wo es thunlich ist, sollen in die obern Läden Löcher für die Schreibzeuge und darunter Zwerchbretter angebracht werden, wo die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. w. hineinlegen können.

Es soll eine große schwarze Tafel sowohl zum Schreiben, als zum Rechnen, Anmerken u. s. w. an einem guten Orte, wo sie im Lichte, und in den Augen der Schüler ist, aufgestellt sein.

Daneben soll der Schullehrer seinen Sitz, und ein Tischlein, oder Pult erhöht haben, damit er die ganze Jugend wohl übersehen könne.

Die Bänke sollen mithin so stehen, daß die Schuljugend dem Lehrer und der Tafel gegenüber sitze, noch soll ein eignes Kästchen vorhanden sein, wo die unentgeltlichen Bücher aufbewahrt werden.

Uebrigens soll das Schulzimmer von allem Hausgeräthe und dergleichen, das nicht zur Schule gehört, leer sein.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie sein eignes gebeigtes Zimmer, daneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche und einen Heerd, einen Backofen, wo es erforderlich ist, einen Speisschrank oder Kellerchen, auch eine verwahrte Holzlage haben; und wird sich in Ansehung der neu zu errichtenden Schulgebäude auf jene Baugrundrisse bezogen, welche zur Folge höchster

Berordnung vom 22. April 1786 sämmtlichen Kreisämtern zum Muster mitgetheilt worden sind.

Ist ein Gehülfs vorhanden, so soll er sein eignes heizbares Wohnzimmer haben.

Bei neu zu errichtenden Schulgebäuden soll nicht allein auf alles, was oben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Plage, gutem trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, am Wasser oder an einem dunkeln Orte, sondern wo es gesund und lustig ist und wenn nicht andere Umstände etwas besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden. Was zu den Schulgebäuden von dem Patronate, von der Grundobrigkeit und von der Gemeinde beizutragen sei, wird nächstens bestimmt werden.

Minimum der Lehrerbefoldungen.

Nach allerhöchster Bestimmung soll ein jeweiliger Schulmeister jährlich 130 fl., ein Gehülfs 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit dieses Fonds dem erstern um 20 fl. und andern um 10 fl. zu erhöhen erlaubet.

Es sollen aber diesem Gehalte die dermaligen Einkünfte des Schulmeisters miteingerechnet, und folglich genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sicher und fixirten Einkünften von Kirchen, Meßnerdienste, Stiftungen u. s. w. als am Schulgelde, welches bei der bisherigen Gewohnheit zu verbleiben hat, ferner an Naturalien, Körnern und Most ertragen.

Von fixirten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schulmeister eben darauf hat: z. B. auf Kirchenwäsche, auf zu bezahlende Aushülfe des Meßnerdienstes, wenn er unter der Schulzeit vorfällt, und dergleichen abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genuße kommen.

Der Beitrag am Schulgelde soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder bemittelter Eltern berechnet werden.

Diese sollen ihr Schulgeld bezahlen, sie mögen Knaben oder Mädchen sein, und die Schule besuchen oder nicht.

Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, sollen das doppelte Schulgeld zahlen, welches auf Schulerfordernisse zu verwenden, und von den Kreis-Kommissären zu berechnen ist.

Gingegen sollen die armen Knaben und Mädchen unentgeltlich unterrichtet, und zwar zu den armen nicht bloß Bettelkinder, sondern auch die Kinder der Kleinbäuer und solcher Leute, die ihre Familie schwer ernähren, gezählet werden; auch sollen alle jene Eltern, die schon für drei Kinder das Schulgeld zahlen, für die übrigen, die sie noch zur Schule schicken, nichts entrichten; doch hat dieses nur Statt für das Land, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Bewohner sind, welche diese Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

Eigenschaften der Schullehrer und Gehülfsen.

Die Schullehrer und Gehülfsen müssen in der vorgeschriebenen Lehrart unterrichtet sein

Sie müssen über die Erlernung der Methode dem Kreis-Kommissär ihr Zeugniß aus einer Normal-, Haupt- oder Musterschule aufweisen, und durch ihr praktisches Verfahren zu zeigen im Stande sein, wie sie die Lehrart anwenden.

Sie sollen die Lehrart wirklich in den Schulen, denen sie vorstehen, schon eingeführet haben.

Sie sollen wegen ihres Fleißes in Besorgung des Schulunterrichtes, und Haltung der vorgeschriebenen Lehrstunden ein gutes Zeugniß vom Pfarrer, Ortsaufseher und der Gemeinde erhalten, und die Kommissäre sollen sich dessen durch den Erfolg bei den Schülern versichern.

In Ansehn des Unterrichtes selbst und der Schulzucht sollen die Lehrer und Gehülfen ganz nach Vorschrift des Kerns des Methodenbuches, und der aus-gezogenen Forderungen verfahren. Sie sollen alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände lehren, die vorgeschriebenen Lehrbücher in den Schulen brauchen, und keine fremde einführen.

Zur besseren Beförderung des einförmigen Unterrichtes, und in Rücksicht vieler andern vortheilhaften Beziehungen soll fortbin die Schuljugend in zwei Hälften abgetheilet werden; zu der einen sollen die Buchstabenkenner, Buchstahier, und Anfänger im Lesen, zur andern aber die Leser, Schreiber und Rechner gezählt werden.

Diese zwei Hälften sollen auf dem blatten Lande (denn in Städten und größern Märkten, wo die Landwirthschaft den Gegenstand der allgemeinen Beschäftigung nicht allein ausmacht, und noch andere verschiedenartige Erwerbszweige offen sind, ist das abgetheilte Schulgehen überflüssig, mithin nicht einzuführen) in Schulgehen dergestalt mit einander abwechseln, daß die eine nur Vormittags, die andere allein Nachmittags die Schule besuche.

In dem neuen Stundenverzeichnisse wird auf die Ab- und Einteilung der Lehrgegenstände für diese Schulen die gehörige Rücksicht genommen werden, wornach sich der Lehrer genau zu halten hat.

Schulvisitation.

Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesaget.

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche vom Kreis-Kommissär veranstellen zu können, so haben bei dieser Visitation der Pfarrer, der herrschaftliche Beamte, die Gemeinde durch Ausschuß und der Ortsaufseher unausbleiblich und bei 10 Dukaten Strafe zu erscheinen. Nur findet hier die Ausnahme eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Kreis-Kommissär von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht versehen, erscheinen muß, anzuzeigen, und im Visitationsprotokolle anzumerken ist.

Ferner soll der Schullehrer alle schulgehenden Kinder bestellen, damit sie richtig erscheinen."

Ein Schulfreund.

Schulnachrichten.

Granbünden. Die in voriger Nummer erwähnten Konferenzen zwischen Lehrern der Kantonschule, Mitgliedern des Erziehungs Rathes und andern Schulfreunden wurden fortgesetzt. Die Frage der Trennung der Matoritätsprüfung